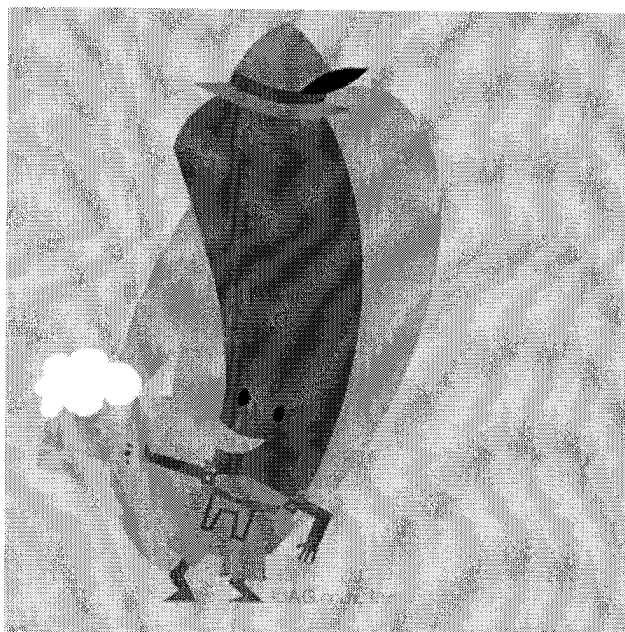


„7 aus 14“

Ein suchtpräventives Konzept zum Jugendschutz und Feste feiern



Landratsamt Passau
Gesundheitsamt
Passauer Str. 33
94081 Fürstenzell
Tel. 08502 / 9131-0
Fax: 08502 / 9131-55

Geschäftsführung:
Sylvia Seider-Rosenlehner
Dipl.-Soz.-Päd. (FH)
Tel. 08502 / 9131-60

e-mail: sylvia.seider@landkreis-passau.de

Bankverbindung:
Kreiskasse Passau
BLZ 740 500 00
Kto. Nr. 67
Suchtarbeitskreis 405 700 001



Fürstenzell, 12.12.05

„7 aus 14“ ein suchtpräventives Konzept zum Jugendschutz und Feste feiern

Ausgangslage

Bereits im August 2001 erhielten die Bürgermeister des Landkreises ein Schreiben des Landrates Hanns Dorfner, in dem auf die „Sicherheitsbestimmungen, Jugendschutz und Suchtproblematik bei Festen“ hingewiesen wurde. Der Suchtarbeitskreis Passau, Facharbeitskreis Kinder und Jugendliche, nahm sich der Thematik an und führte mehrere Gespräche mit dem städtischen Jugendamt, dem Kreisjugendamt und dem Ordnungsamt. Dabei stellte sich heraus, daß die Problematik zwar bekannt ist und auch als veränderungsbedürftig angesehen wird, es jedoch an geeigneten Maßnahmen fehlt. Das Projekt „7 aus 14“ bietet Veranstaltern von Festen die Möglichkeit, aus verschiedenen Auflagen - erfüllbare, zum geplanten Fest passende Auflagen - auszuwählen, um dem bestehenden Jugendschutzgesetz mehr Geltung zu verschaffen. Wichtige Kooperationspartner sind dabei die SachbearbeiterInnen der Gemeinden, die für die Genehmigung von Veranstaltungen zuständig sind. Teil des Projektes ist eine Informationsveranstaltung „Veranstaltung für Veranstalter“ zum Thema „Sicherheit - Jugendschutz - Suchtprävention“ die einmal im Jahr für interessierte Veranstalter von Vereinsfesten, Schülerveranstaltungen usw. stattfindet.

Jugend braucht Schutz

Das novellierte Jugendschutzgesetz kann nur wirksam werden, wenn wir die Verantwortung wahrnehmen, die uns dieses Gesetz zuweist. Die Gemeinde, also Bürgermeister, Gemeinderat und Gemeindeverwaltung, die Wirte, Vereine und weitere Festveranstalter, aber auch alle Gemeindeglieder sind hier aufgerufen, im Sinne des Jugendschutzgesetzes zu handeln. Eine Möglichkeit, diesem Gesetz in der Praxis Geltung zu verschaffen ist „7 aus 14“.

Es gibt genug Gründe für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes:

- weniger Ausschreitungen bei Festen
- weniger Alkoholvergiftungen
- niedrigere Unfallraten
- weniger Vandalismus
- positives Image
- Umsetzung des Gesetzes angepasst an die lokalen Besonderheiten
- Gesundheit der erwachsenen und jugendlichen Bevölkerung

„7 aus 14“

Ziel des Projektes ist ein verantwortungsbewusster Umgang mit Alkohol. Die Veranstalter haben Vorbildfunktion und bemühen sich, riskanten Alkoholkonsum zu reduzieren und dadurch gesundheitliche Schäden zu vermindern.

2 Punkte sind verbindlich und müssen grundsätzlich eingehalten werden:

- Ein eigener Jugendschutzbeauftragter wird für die Dauer der Veranstaltung bestellt und achtet darauf, dass die gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden.
- Die Erfahrungen bei dieser Veranstaltung (Wie ist es gelaufen, was hat sich bewährt, was nicht?) werden an den Bürgermeister/die Gemeinde rückgemeldet, um für die Zukunft Verbesserungen zu erzielen.

Aus den aufgelisteten 12 Auflagen wählt der Veranstalter 5 aus, zu deren Einhaltung er sich verpflichtet:

1. Der Veranstalter kennt die gesetzlichen Jugendbestimmungen und trifft die nötigen Vorkehrungen zur Umsetzung.

2. Bereits bei der Ankündigung der Veranstaltung (Plakate, Einladungen, Zeitungsbericht etc.) wird ein kurzer Hinweis auf die Bestimmungen des Jugendschutzes genommen.

Beispiel: „An Jugendliche unter 16 Jahren wird kein Alkohol ausgeschenkt“ oder „Wir halten uns an die Jugendschutzbestimmungen“

3. Bei Einlasskontrollen, beim Eingang und vor allem beim Ausschank wird ein deutlich sichtbarer und entsprechend großer Hinweis (z.B. Plakat) zum Jugendschutz angebracht.
4. Bei der Einlasskontrolle werden junge BesucherInnen mündlich durch die MitarbeiterInnen auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen aufmerksam gemacht. Es wird besonders darauf geachtet, dass junge BesucherInnen nicht selbst alkoholische Getränke zu Veranstaltungen mitbringen.
5. Hinter der Bar stehen Erwachsene, die beim Verkauf alkoholischer Getränke verantwortungsbewusst handeln.
6. Das Ausschankpersonal wird vor der Veranstaltung angewiesen, junge BesucherInnen zum Vorzeigen eines Ausweises aufzufordern und - falls der notwendige Altersnachweis nicht erbracht wird - keinen Alkohol auszugeben.

Es braucht keine langen Diskussionen, einfache Antworten genügen: „Ich habe mich an das Gesetz zu halten und dar dir deshalb keinen Alkohol/keine Tabakwaren verkaufen. Sorry, du bist einfach noch zu jung!“ oder „Auch wenn es nicht für dich ist, darf ich Alkohol/Tabakwaren nicht an dich weiter geben, weil du noch zu jung bist!“

Bei Zweifeln hinsichtlich des Alters: „Laut Gesetz bin ich verpflichtet, dich nach deinem Alter zu fragen und einen Ausweis zu verlangen. Der Verkauf von Tabak und Alkohol an Jugendliche bis 16 ist nämlich strafbar!“ oder „Wenn Sie nicht nachweisen können, dass Sie 18 sind, habe ich nicht das Recht, Spirituosen an Sie zu verkaufen. Ich könnte dafür angezeigt werden.“

7. Der Veranstalter stellt ein attraktives, alkoholfreies Angebot zur Verfügung, das günstiger ist als alkoholhaltige Getränke. Der Veranstalter bemüht sich um Werbung für dieses Angebot.
8. Alle Maßnahmen zur Trinkanimation wie „Happy hours“, Trinkspiele, Kübelsaufen etc. werden unterlassen.
9. Alkoholische Mixgetränke, die speziell bei den Jugendlichen beliebt sind, werden gar nicht oder teuer verkauft.
10. Durchsagen über die Lautsprecheranlage geben Hinweise auf die Jugendschutzbestimmungen (Ausgehgrenzen, Alkoholkonsum).

11. Betrunkene Jugendliche, die offensichtlich nicht älter als 15 Jahre sind, werden nach Hause geschickt, die Eltern werden telefonisch verständigt (Abholung).
12. Der Veranstalter sorgt für einen preisgünstigen Heimbringdienst für alle BesucherInnen.

Weiterentwicklung und Controlling

Ausgewählte Feste werden durch eine unabhängige Kontrollgruppe oder „Mystery Guests“ des Kreisjugendrings) geprüft, ob die ausgewählten Auflagen eingehalten werden.

Positive Beispiele werden in den lokalen und regionalen Medien besonders hervorgehoben bzw. „geehrt“.

„Events“ die absolut negativ auffallen werden beraten und mit Auflagen für eine Wiedergenehmigung belegt.

Vorschläge für die Regelung von Festen in Schulen, Kindergärten und Turnhallen

Bei Festen in Räumlichkeiten, die üblicherweise Kindern dienen, also Kindergarten und Schule, wird auf Tabak- und Alkoholkonsum verzichtet.

Bei anderen gemeindeeigenen Räumlichkeiten (z.B. Turnhallen) sollte auf Tabak und Alkohol verzichtet werden, sobald Kinder und Jugendliche an Veranstaltungen teilnehmen.

Bei Kinderfesten sollte aus Gründen der Vorbildwirkung auf Alkohol- und Tabakkonsum verzichtet werden (z.B. Spielefeste)

Für den Suchtarbeitskreis

Präventionsfachstelle Gesundheitsamt in Kooperation mit dem Kreisjugendring

Sylvia Seider-Rosenlehner
Dipl. Sozialpädagogin (FH)